

28. April 1964

48

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG §§ 4, 5, 6, 7, 18; WahlO z. BetrVG § 4;
ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g und r, §§ 8, 80;
Beamtenrechtsrahmengesetz i.d.F. vom 1. Okt. 1961
§ 121; Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg vom
1. Aug. 1962 § 3; KSchG § 3

Leitsätze:

1. Über die betriebsverfassungsrechtliche Stellung eines Belegschaftsmitgliedes haben die Gerichte für Arbeitssachen im Beschlußverfahren zu entscheiden. In diesem Verfahren ist das Belegschaftsmitglied, dessen Rechtsstellung geklärt werden soll, beteiligt und antragsberechtigt.
2. Das Rechtsschutzinteresse an der Entscheidung über das aktive und passive Wahlrecht eines Belegschaftsmitgliedes zu einem bestimmten Betriebsrat wird weder durch die Möglichkeit der Wahlanfechtung noch dadurch ausgeschlossen, daß gegen die Richtigkeit der Wählerliste Einspruch eingelegt werden kann.
3. Für die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne der §§ 4 und 5 BetrVG und damit für das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat nach §§ 6 und 7 BetrVG kommt es nicht auf eine formale Rechtsstellung, z.B. als Beamter, sondern auf die ausgeübte Beschäftigung einer Person in dem Betrieb an, zu dessen Belegschaft sie gehört. Deshalb kann ein Gemeindebeamter, der zur ständigen Dienstleistung in den Betrieb einer juristischen Person des Privatrechts abgeordnet ist, im Sinne der §§ 4 ff. BetrVG Arbeitnehmer dieses Betriebes sein.
4. Eine Betriebsratswahl ist jedenfalls im allgemeinen nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, wenn der Wahlvorstand einzelne wahlberechtigte Arbeitnehmer zu der Wahl nicht zugelassen hat.
5. Bei der in § 18 BetrVG bestimmten Anfechtungsfrist handelt es sich um eine materiellrechtliche Voraussetzung der Wahlanfechtung. Ihr Vorliegen kann nur vom Gericht der Tatsacheninstanz festgestellt werden.

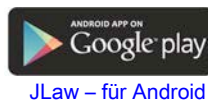
Aktenzeichen: 1 ABR 1/64

Beschluß des BAG vom 28. April 1964

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. ABR 1/64

48

7. Ta BV 1/63 Baden-Württemberg
(Mannheim)

B e s c h l u ß

In der Beschlußsache

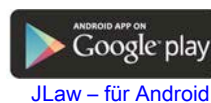
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 28. April 1964 durch den Präsidenten Dr. Müller,
die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die
Bundesarbeitsrichter Dr. Eichler und Strempel beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller werden
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg, Außenkammern Mannheim, vom 11. Dezem-

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

ber 1963 - 7 Ta BV 1/63 - in vollem Umfang und der Beschluß des Arbeitsgerichts Mannheim vom 10. Juni 1963 - 2 BV 1/63 - insoweit aufgehoben, als dieses über die Wahlberichtigung und Wählbarkeit der Antragsteller entschieden hat.

Die Antragsteller sind für die Wahl zum Betriebsrat bei der Firma Gas- und Wasserwerke Rhein-Neckar Aktiengesellschaft, Mannheim, wahlberechtigt und wählbar.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die beteiligte Gas- und Wasserwerke Rhein-Neckar Aktiengesellschaft in Mannheim (im folgenden kurz: Aktiengesellschaft) übernahm im Jahre 1958 die Gas- und Wasserversorgungsbetriebe der Stadt Mannheim, darunter auch das Gaswerk Luzenberg. Zum Stammpersonal dieses Werkes gehören die fünf Antragsteller, die in einem schon vor dem Übergang auf die Aktiengesellschaft begründeten Beamtenverhältnis zur Stadt Mannheim stehen. Über ihre Rechtsstellung ist in § 3 des zwischen der Stadt Mannheim, der Aktiengesellschaft und der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen "Arbeitsrechtlichen Übergangs- und Übernahmevertrags" vom 19. Dezember 1958 gesagt, daß sie unter voller Wahrung ihrer Rechte von der Stadt zur Dienstleistung bei der Aktiengesellschaft abgeordnet werden. Den Antragstellern obliegen beim Gaswerk Tätigkeiten, die in der privaten Wirtschaft Angestellte wahrnehmen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Wahlvorstand für die am 20. Dezember 1962 bei der Aktiengesellschaft durchgeführte Betriebsratswahl lehnte die Aufnahme der Antragsteller in die Wählerliste mit der Begründung ab, daß sie als Beamte kein Wahlrecht zu dieser Wahl hätten. Die Antragsteller konnten deshalb an der Wahl nicht teilnehmen. Sie halten die Ansicht des Wahlvorstandes für unzutreffend und begehren die Feststellung,

- 1.) daß sie nach dem Betriebsverfassungsgesetz wahlberechtigt und wählbar sind,
- 2.) daß die Betriebsratswahl vom 20. Dezember 1962 unwirksam ist.

Das Arbeitsgericht hat die Anträge, das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit der die Antragsteller ihre Anträge weiterverfolgen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Wegen der Begründung im einzelnen ist zwischen den beiden Anträgen zu unterscheiden. Es handelt sich einmal um die Feststellung zum aktiven und passiven Wahlrecht der Antragsteller, zum anderen um die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl vom 20. Dezember 1962 und damit um zwei verschiedene Sachanträge, die eine getrennte rechtliche Behandlung erfordern.

A. Wahlrecht der Antragsteller zum Betriebsrat der Gas- und Wasserwerke Rhein-Neckar Aktiengesellschaft in Mannheim.

1. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens sind gegeben. Die Antragsteller erstreben eine Entscheidung über ihre Wahlberechtigung und Wählbarkeit nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Über den betriebsverfassungsrechtlichen Status, den die Antragsteller geklärt haben wollen, haben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG stets die Gerichte für Arbeitssachen im Beschlußverfahren zu entscheiden.



- 4 -

2. In diesem Verfahren sind die Antragsteller beteiligt und antragsberechtigt. Die Fähigkeit, Beteiligter im Beschlußverfahren zu sein, folgt im Einzelfall aus dem Sachverhalt, der der Entscheidung des Gerichts unterliegt (BAG 2, 97 98 = AP Nr. 2 zu § 81 BetrVG; ständ. Rspr.). Daher ist ein Betriebsangehöriger – diese Voraussetzung ist bei den Antragstellern jedenfalls in dem Sinne erfüllt, daß sie im Gaswerk Luzenberg der beteiligten Aktiengesellschaft ihre Berufsarbeit verrichten – an dem Beschlußverfahren beteiligt, in dem darüber zu entscheiden ist, ob dieser Betriebsangehörige das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat hat. Da die Antragsteller durch die begehrte Entscheidung im Hinblick auf ihr Wahlrecht zum Betriebsrat bei der Aktiengesellschaft unmittelbar betroffen werden, sind sie auch antragsberechtigt.

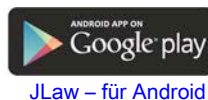
3. Auch das Rechtsschutzinteresse an der Klärung des Wahlrechts zum Betriebsrat bei der Aktiengesellschaft ist für die Dauer der Zugehörigkeit der Antragsteller zu einem Betrieb der Aktiengesellschaft gegeben. Es ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Möglichkeit der Anfechtung der Betriebsratswahl besteht; denn die Wahlanfechtung kann sich nur auf eine bereits vollzogene Wahl beziehen und bringt keine rechtskräftige Klärung für die Zukunft.

Das Rechtsschutzinteresse an dem hier behandelten Antrag wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Antragsteller gemäß § 4 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz gegen die Richtigkeit der Wählerliste Einspruch einlegen können. Ein solcher Einspruch betrifft immer nur die jeweils anstehende Betriebsratswahl. Es ist aber notwendig, den Antragstellern eben die Möglichkeit der gerichtlichen Klärung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Stellung schlechthin für die Dauer ihrer Betriebszugehörigkeit zu geben, ganz abgesehen davon, daß der Wahlvorstand bei seiner Entscheidung über den Einspruch ohnehin keine endgültige Klärung herbeiführen kann.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4. In der Sache selbst ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts davon auszugehen, daß die Antragsteller nicht in einem Beamtenverhältnis zur Aktiengesellschaft stehen, sondern daß lediglich ihr altes Beamtenverhältnis als ein solches zur Stadt Mannheim auch nach dem Übergang der Versorgungsbetriebe auf die Aktiengesellschaft bestehen geblieben ist und daß sie ihre Arbeit nach wie vor in einem solchen Versorgungsbetrieb verrichten, wobei die ihnen obliegenden Tätigkeiten in der privaten Wirtschaft nur von Angestellten wahrgenommen werden. Von einer Verletzung beamtenrechtlicher Vorschriften durch das Landesarbeitsgericht, insbesondere des § 3 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg vom 1. August 1962 und des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes der Bundesrepublik in der Fassung vom 1. Oktober 1961, kann entgegen der Ansicht der Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein. Das Landesarbeitsgericht hat weder angenommen, die Antragsteller stünden in einem Beamtenverhältnis zur Aktiengesellschaft, die als juristische Person des Privatrechts nach den genannten Vorschriften keine Beamten haben kann, noch ist das Landesarbeitsgericht in den seine Begründung tragenden Erwägungen davon ausgegangen, die Stadt Mannheim habe ihre Funktionen als Dienstherr oder ihr auf dem Beamtenverhältnis beruhendes Weisungsrecht an die Aktiengesellschaft abgetreten, was möglicherweise mit § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht zu vereinbaren ist.

5. Für die Wahlberechtigung (§ 6 BetrVG) und für die Wählbarkeit (§ 7 BetrVG), die die Antragsteller im Betrieb der Aktiengesellschaft für sich in Anspruch nehmen, kommt es darauf an, ob die Antragsteller, bei denen die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, den Begriff des Arbeitnehmers im Sinne der §§ 4 ff. BetrVG erfüllen. Diese Frage ist zu bejahen.

a) Nach § 4 Abs. 1 BetrVG sind Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes Arbeiter und Angestellte. Aus § 5 BetrVG,



- 6 -

der die Begriffe des Arbeiters und des Angestellten näher bestimmt, ergibt sich, daß die ausgeübte Beschäftigung maßgebend ist. Lediglich zur Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten wird auf die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherungen verwiesen, ohne daß die Tatsache der Versicherung oder Nichtversicherung eine weitere Rolle spielt. Demnach stellt das Gesetz seinem eindeutigen Wortlaut nach für den betriebsverfassungsrechtlichen Begriff des Arbeitnehmers ausschließlich auf die bestimmte Tätigkeit einer Person in dem Betrieb ab, zu dessen Belegschaft sie gehört.

b) Demgegenüber will das Landesarbeitsgericht allein entscheidend sein lassen, daß der Beamtenstatus der Antragsteller fortbesteht. Die dafür gegebene Begründung, daß Beamte nicht zu den Arbeitnehmern zählen, trägt die Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts nicht. Es bleibt nämlich, auch in den hierzu vom Landesarbeitsgericht angeführten Hinweisen aus dem Schrifttum, ungeklärt, ob es für die betriebsverfassungsrechtlich bedeutsame Rechtsstellung eines Betriebsangehörigen auf den Status als Beamter, Angestellter oder Arbeiter als solcher oder auf die Tätigkeit im Betrieb ankommt. Da letztere, wie oben auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 5 BetrVG dargelegt wurde, allein maßgebend ist, ist der Beamtenstatus der Antragsteller für ihr Wahlrecht zum Betriebsrat im Betrieb der Aktiengesellschaft bedeutungslos.

Das Beamtenverhältnis der Antragsteller spielt hier, wie der Tatsachenfeststellung des Landesarbeitsgerichts entnommen werden muß, nur insofern eine Rolle, als die Stadt Mannheim als Dienstherr der Antragsteller in ihrer Beamteneigenschaft diese zur Aktiengesellschaft abgeordnet hat mit der Folge, daß sie dieser Weisung nachkommen mußten. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß sie bei der Aktiengesellschaft eine Beamtentätigkeit ausüben. Das Gegenteil ergibt sich vielmehr aus dem unbestrittenen Sachverhalt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Abordnung der Antragsteller zur Aktiengesellschaft ist mit dem Ziele erfolgt, daß sie ständig bei der Aktiengesellschaft Dienst tun. Da die Aktiengesellschaft als juristische Person des Privatrechts keine Beamten haben und dementsprechend den ihr im Wege der Abordnung zugewiesenen Beamten keine hoheitlichen Weisungen erteilen kann, bleibt nur übrig, daß die Aktiengesellschaft den Antragstellern gegenüber als Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsrechts auftritt. Da hier nur die betriebsverfassungsrechtliche Seite der Rechtsbeziehungen zu klären ist, kann dahingestellt bleiben, wie das Rechtsverhältnis zwischen der Aktiengesellschaft und den Antragstellern im sonstigen Bereich zu charakterisieren ist. Betriebsverfassungsrechtlich allein bedeutsam ist die Erwägung, daß die Antragsteller bei der Aktiengesellschaft keine Beamtentätigkeit, sondern die Tätigkeit von Angestellten verrichten. Ihr Status im Sinne des Betriebsverfassungsrechts ist der eines Arbeitnehmers mit allen sich daraus ergebenden Folgen. Da nichts dafür dargetan ist, daß sie der Ausnahmenvorschrift des § 4 Abs. 2 BetrVG unterliegen, steht ihnen das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat im Betrieb der Aktiengesellschaft zu. Das ist unter entsprechender Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse auszusprechen.

c) Hiernach braucht nicht mehr entschieden zu werden, ob neben dem Wahlrecht zum Betriebsrat ein solches zum Personalrat (hier der Stadt Mannheim) anzuerkennen ist, wovüber der Senat in einem etwas anders gelagerten Fall entschieden hat (BAG AP Nr. 1 zu § 6 BetrVG).

B. Unwirksamkeit der Betriebsratswahl vom 20. Dezember 1962.

1. Verfahrensrechtliche Bedenken bestehen nicht. Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens folgen hier jedenfalls aus § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. r in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG; dies gilt bei Geltendmachung sowohl



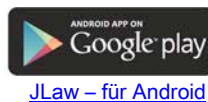
der Anfechtbarkeit als auch der Nichtigkeit einer Betriebsratswahl (BAG AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG). Das erforderliche Rechtsschutzinteresse ergibt sich daraus, daß die Beteiligten wissen müssen, ob ein gewählter Betriebsrat bei der Bedeutung und der Auswirkung seiner Tätigkeit rechtens handelt und gehandelt hat, zumal die Amtszeit des im Dezember 1962 gewählten Betriebsrats noch nicht abgelaufen ist.

Die Antragsteller wollen die Unwirksamkeit der Betriebsratswahl festgestellt haben. Dies ist bei der im Beschlußverfahren gebotenen weiten Auslegung der Anträge dahin zu verstehen, daß sie die Gültigkeit der Wahl unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zur Nachprüfung des Gerichts stellen, also sowohl die Anfechtbarkeit als auch die Nichtigkeit geltend machen (BAG AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG).

2. Während für den Anfechtungsantrag die in § 18 BetrVG genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, worauf weiter unten einzugehen ist, unterliegt die Geltendmachung der Nichtigkeit einer Betriebsratswahl weder in zeitlicher Hinsicht noch in bezug auf die Personen, die die Nichtigkeit geltend machen, - vorausgesetzt, daß das Rechtsschutzinteresse zu bejahen ist - einer Einschränkung. Der Antrag ist aber insoweit der Sache nach nicht begründet.

Die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl ist im Interesse des Vertrauens- und Bestandsschutzes gewählter Betriebsräte nur ausnahmsweise und zwar dann anzunehmen, wenn gegen die Wahlvorschriften grob und offensichtlich verstoßen ist, so daß auch der Anschein einer Wahl nicht mehr vorliegt (ständ. Rspr., beginnend mit BAG 1, 317 /3197 = AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG). Dabei kommt es auf den Eindruck eines Betrachters an, der die Betriebsinterna kennt (BAG AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG).

Von einem offensichtlichen Verstoß gegen Wahlvorschriften kann hier nicht gesprochen werden. Ein solcher



Verstoß könnte nur darin liegen, daß die Antragsteller, obwohl ihnen, wie ausgeführt, das aktive und passive Wahlrecht zusteht, zur Betriebsratswahl nicht zugelassen wurden. Immerhin haben ernsthafte und erst nach näherer Überlegung von der Hand zu weisende Erwägungen zu der Entscheidung des Wahlvorstands geführt. Außerdem spricht gegen die Offensichtlichkeit eines Verstoßes, daß die Ansicht des Wahlvorstands von den beiden Vorinstanzen gebilligt worden ist.

3. Der Senat geht deshalb in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht im Schrifttum davon aus, daß im allgemeinen und so auch im vorliegenden Fall die Nichtzulassung von wahlberechtigten Arbeitnehmern als Verstoß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht im Sinne des § 18 BetrVG lediglich zur Anfechtung der Wahl berechtigt (vgl. Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 6. Aufl., § 18 Anm. 20; Galperin-Siebert, BetrVG 4. Aufl., § 18 Anm. 16; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 18 Anm. 11; die hiervon abweichende Entscheidung BAG AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG betrifft einen ganz besonders gelagerten Ausnahmefall). Über den somit allein verbleibenden Anfechtungsantrag kann aber der Senat nicht abschließend entscheiden, da nicht festgestellt ist, ob alle gesetzlichen Voraussetzungen des Antrags nach Maßgabe des § 18 BetrVG erfüllt sind.

a) Die Voraussetzung des § 18 BetrVG, daß die Wahl durch mindestens drei Wahlberechtigte, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft oder den Arbeitgeber angefochten werden kann, ist erfüllt. Denn hier haben nicht nur drei, sondern sogar fünf Wahlberechtigte, nämlich die fünf Antragsteller, deren Wahlberechtigung oben festgestellt ist, den Anfechtungsantrag erhoben.

b) Dagegen kann den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht entnommen werden, ob der Antrag innerhalb der Zweiwochenfrist des § 18 BetrVG bei dem Arbeitsgericht

ähnlich wie bei der Klagefrist des § 3 KSchG, für die ebenfalls anerkannt ist, daß es sich um eine materiellrechtliche Frist handelt (vgl. BAG AP Nr. 7 zu § 3 KSchG und die dort. Anm. von Böttcher).

c) Deshalb muß die Sache, soweit über die Wahlanfechtung zu entscheiden ist, zur Nachholung der fehlenden Feststellungen, insbesondere über den Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses und über den Tag der Einreichung des Anfechtungsschriftsatzes, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Sollte sich ergeben, daß die Frist des § 18 BetrVG gewahrt ist, dann muß die Anfechtung durchdringen. Denn es ist nicht auszuschließen, daß die Nichtzulassung der Antragsteller zur Wahl das Wahlergebnis insofern beeinflußt hat, als, wie sie unwidersprochen vorgetragen haben, durch die Versagung auch des passiven Wahlrechts einem von ihnen die Möglichkeit genommen war, für die Wahl zu kandidieren, und dieser Kandidat auch gewählt worden wäre.

gez. Dr. Müller

Wichmann

Dr. Gröninger

Dr. Eichler

Strempele



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)